



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sylvia Eisenberg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Küstenschutzmaßnahmen in der Gemeinde Strande

Frage 1: Beabsichtigt die Landesregierung mittel- oder längerfristig alle "sonstige Deiche" in die Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein zu übernehmen (Landesschutzdeiche)?

Antwort: Nein

Frage 2: Bestehen bei der Landesregierung Überlegungen, Nutznießer der Landesschutzdeiche und der Sandvorspülungen im Rahmen einer Vorteilsregelung zur Mitfinanzierung heranzuziehen?

Antwort: Nach § 63 Abs. 4 Landeswassergesetz besteht diese Möglichkeit schon heute. Es ist vorgesehen, im Rahmen der Erstellung des geplanten Küstenschutzgesetzes die entsprechende Regelung zur Beteiligung von Vorteilhabenden erneut zu diskutieren.

Frage 3: Trifft es zu, dass das Land bei verschiedenen Baumaßnahmen an "sonstigen Küstenschutzanlagen", die keine Landesschutzdeiche sind, Zuschüsse bis zu 90 % der Kosten gewährt hat?

Antwort: Ja, dieses trifft zu.

Frage 4: Sieht die Landesregierung im Bereich der Gemeinde Strande einen Sanierungsbedarf an den vorhandenen Küstenschutzeinrichtungen?
Wenn ja, welchen?

Antwort: An der gem. § 63 Abs.2 Landeswassergesetz vom Land instandzuhaltenden Küstensicherungsanlage in der Gemeinde Strande besteht kein Sanierungsbedarf. Für die übrigen Anlagen der Küstensicherung und des Hochwasserschutzes muss die Gemeinde über die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Frage 5: Wird sich das Land an den Kosten der Wiederherstellung der "Panzermauer" in Strande beteiligen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Küstenschutzmittel kann für die nächste Zeit keine Förderung in Aussicht gestellt werden. Durch die Wiederherstellung der „Panzermauer“ wird der Hochwasserschutz nicht verbessert. Die Maßnahme dient vielmehr der Sicherung der Straße zum Leuchtturm, die gleichzeitig auch Teil des Küstenfernwanderweges ist. Durch die Schäden an der Ufermauer besteht noch keine akute Gefahr, dass bei Hochwasserereignissen die Straßenverbindung unterbrochen wird.